

Sinnvolle Neuordnung in der Invalidenversicherung

Gemäss Bundesrecht sind die Kantone *verpflichtet*, bis Anfang 1995 eine unabhängige Stelle für die Invalidenversicherung (IV) zu schaffen, die die bisherigen IV-Organen – Kommission, Sekretariat, Regionalstelle – ersetzen wird. Damit sollen die Bearbeitungsfristen verkürzt, Wirtschaftlichkeit und Bürgernähe im Vollzug erhöht werden. Für die Realisierung der IV-Stelle hat der Regierungsrat verschiedene Varianten geprüft und schliesslich entschieden, dass die IV rechtlich der kantonalen AHV-Ausgleichskasse gleichzustellen sei. AHV und IV, die beide der Aufsicht des Bundes unterstehen, sollen zu einer *Sozialversicherungsanstalt* mit einem eigenen Aufsichtsrat zusammengefasst werden, sind aber in der Erfüllung ihrer Aufgaben selbständig und werden auch je von einem Leiter oder einer Leiterin geführt. Die beiden Institutionen bleiben insofern miteinander verbunden, als sich der gesamte Geldverkehr der IV weiterhin über die Ausgleichskasse abwickelt und diese für die In-

validenversicherung eine eigene Rechnung führt; die AHV verliert das ihr bisher zustehende Verfügungsrecht, bleibt aber in ihrer Organisation grundsätzlich unverändert.

Die Neuordnung der kantonalen IV-Organen und der Zusammenschluss von IV und AHV zu einer Sozialversicherungsanstalt, die den grösstmöglichen Synergieeffekt bringt, sind sinnvoll und naheliegend und dementsprechend *unbestritten*. Eine Abstimmung wäre im Grunde wohl überflüssig, gäbe es das obligatorische Referendum nicht, wonach Gesetzesänderungen den Stimmberechtigten vorzulegen sind. Die neue Organisation bedingt Änderungen in den Einführungsgesetzen zu den Bundesgesetzen über die AHV und die IV. Der Revision beider Gesetze hat der Regierungsrat die Schaffung eines einzigen, gemeinsamen Einführungsgesetzes für beide Institutionen vorgezogen. Es verdient uneingeschränkte *Zustimmung*.

nw.